

- vermehrte Umstellung auf Ackerbau und
- die Einsicht, dass privat (gesondert) genutztes Land besser bewirtschaftet mehr Ertrag liefern könne, als nur die als ödes Weideland benützten Gemeinheiten.

Dazu kam als vierter Grund die Verarmung vieler Familien, die entweder ihren Privatbesitz an andere verloren oder nie so viel besessen hatten oder erwerben konnten, dass sie sich davon hätten ernähren können. Sie waren darauf angewiesen, von der Gemeinde Pflanzland zugewiesen zu erhalten.

Seit jeher gab es überall solche Menschen, die sich aus eigenem nicht erhalten konnten (Arme, Waisen, Kranke). Neben der Fürsorge von Kirche und Gemeinde musste auch der Gemeindeboden dazu erhalten, der Not solcher Menschen zu steuern. Daneben gab es immer solche, die andere zu übervorteilen wussten und sich ein Mehr gegenüber dem Wenigen der andern zu verschaffen suchten, so auch mit dem Anteil am Gemeindeboden. Dem musste man schon im Mittelalter wehren. Graf Rudolf von Sulz ordnete über Klagen von «Gerichtsleuten und Gwalhabern» der Landschaft Vaduz im Jahre 1513 unter anderem an: *«Wer die Allmenden, Holz und Feld zu gefährlich überschlägt, den soll die Genossame, darin er sich befindet, Macht haben, darnach zu besteuern.»*

Die Armenfürsorge konnte aber auch hier eine Last der Gemeindebodennutzniesser sein. Noch im 19. Jahrhundert wurden bei den Gemeindebodenausteilungen die Armengüter aus Gemeindegut ausgeschieden, die später die Grundlage der Landwirtschaftsbetriebe der Armenhäuser wurden. So wurde in Triesen das Gebiet der heute mit Rheinau bezeichneten Flur am Toni-Negele-Wege (heute «Elastin-Strasse») mit rund 8000 Klaftern aus dem Gemeindegut ausdrücklich als Armengut ausgeschieden. Immer aber bestimmte die Gemeinde mit ihren in offener Versammlung gefassten Mehrheitsbeschlüssen, was, wo und wieviel sie wieder aus den Gemeinheiten ausscheide und einzufangen erlaube, setzte aber zugleich auch die Nutzungsrechte fest. Immer scheint die Gemeinde in der damaligen Form als Eigentümerin auf. Sie ist es, die mit Stimmenmehrheit der Gemeindeangehörigen über Zuteilung, Rodung und Nutzungsrechte allein verfügt, ja auch darüber entscheidet, ob solcher Gemeindeboden ausnahmsweise den Bürgern ins Eigentum überlassen werde.

## Entwicklung der Nutzungsrechte an den von der Gemeinde von den Landesherren erworbenen Allgemeinheiten

Das allgemeine Nutzungsrecht an diesen Gemeinheiten (Weide, Ackerland, Wiese, Wald) besass nur jener, der innerhalb der Gemeinde haushablich war und eine Landwirtschaft betrieb, gleichviel, ob er nun eigenen Grund und Boden oder als Leheninhaber Feudalgut bewirtschaftete. Zu dem im Dorf-Etter (ursprünglich wohl Hof) liegendem, ausgeschiedenem und eingefriedetem Grundbesitz gehörte eben das freie Gemeindeland, die Gemeinheit, an der jeder «Pur» (Bauer) für das von ihm bewirtschaftete Gut nutzungsberechtigt war. Wer aber wegzog, verlor die Nutzungsberechtigung an den nachfolgenden Eigentümer der betreffenden Bauernsame, der an Stelle des Ausziehenden in die Wirtschaftsgenossenschaft der alten Dorfgemeinde eintrat und als der ihre angesehen ward.